

Bezirkshauptmannschaft Mödling

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1 - Allgemeiner Parteienverkehr
Dienstag 7.30-12 Uhr und 16-19 Uhr; Freitag 7.30-12 Uhr
Volksbank Mödling, Kto.-Nr. 2840 · Landes-Hypothekenbank NÖ, Kto.-Nr. 3555-00560 · Sparkasse Baden, Kto.-Nr. 1500-000037

Bezirkshauptmannschaft Mödling, PLZ 2340

An die
Marktgemeinde Perchtoldsdorf
zu Hd. Herrn Bürgermeister
2380 Perchtoldsdorf

9-N-8834

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
König

(02236) 88 511 Durchwahl
Kl. 235

Datum
25.7.1988

Betrifft

1 Roßkastanie auf Parz. 2585/122, K.G. Perchtoldsdorf, Erklärung
zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1,
NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, den nachstehend angeführten
Baum auf dem Grundstück Nr. 2585/122, einliegend in der EZ 6581,
öffentliches Gut, K.G. Perchtoldsdorf, zum Naturdenkmal:

Roßkastanie, ca. 19 m hoch, Alter ca. 110 Jahre.

B e g r ü n d u n g

Von einer Bürgerliste, Zustellungsbevollmächtigter Herbert Zechmeister,
2380 Perchtoldsdorf, Hyrtlallee 31, wurde der Antrag gestellt,
die Roßkastanie auf dem Grundstück Nr. 2585/122, öffentliches Gut,
K.G. Perchtoldsdorf, zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf als Grundeigentümer hat mit Schreiben
vom 13. Juli 1988 erklärt, daß sie gegen die Naturdenkmalerklärung
dieser Roßkastanie keinen Einwand erhebt.

Bei dem umseitig angeführten Baum handelt es sich um eine sehr schöne, mächtige Roßkastanie, welche vis a vis der Liegenschaft Hyrtlallee Nr.29 auf einem Zufahrtsweg steht und einen vitalen und gesunden Gesamteindruck macht.

Ab einer Stammhöhe von ca. 3 m bildet der Baum einen Zwieselwuchs, welcher infolge in eine schöne gleichmäßig gewachsene Krone übergeht.

Die Roßkastanie kann auf Grund ihres Erscheinungsbildes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gelten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht weiters an

2. Umweltschutzamt des Landes Niederösterreich, 1014 Wien
3. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach)
4. das Bezirksgericht Mödling, Grundbuchabteilung, 2340 Mödling, Wienerstraße 4-6
5. Bürgerliste Perchtoldsdorf, zu Hd. Herrn Herbert Zechmeister, 2380 Perchtoldsdorf, Hyrtlallee 31

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N i s t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 16. Nov. 1988

Für den Bezirkshauptmann:



König